

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Flecken Aerzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Flecken Aerzen beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 erhält die nachstehende Fassung:

- (I) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (II) Verhinderungsvertreterinnen bzw. Verhinderungsvertreter sind die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Abteilungen für ihren Aufgabenbereich.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Flecken Aerzen tritt am 11.11.2019 in Kraft.

Aerzen, den 07.11.2019


Andreas Wittrock
Bürgermeister